

# Vereinbarung

über die Übernahme der Straßenbaulast für eine abzustufende Strecke der Landesstraße 586 bei Beckum, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,  
dieser handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Münsterland,  
nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt

und

dem Kreis Warendorf,  
vertreten durch den Landrat,  
nachstehend "**Kreis**" genannt

und

der Stadt Beckum,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend "**Stadt**" genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

Nach Fertigstellung der neuen Landesstraße 586 bei Beckum verliert die alte Landesstraße 586 von der Landesstraße 808 bis zur Anschlussstelle an die neue Landesstraße 586 (Bau-km 6+885) ihre überregionale Verkehrsbedeutung.

Die L 586 soll gemäß § 8 StrWG NW von der L 808 bis zur K 24 zur Kreisstraße und von der K 24 bis zur Anschlussstelle zur Gemeindestraße abgestuft werden.

Aus diesem Grunde übernehmen jeweils der Kreis und die Stadt alle mit der Unterhaltung und Instandsetzung der nach § 8 Abs. 1 StrWG NW zur Kreis- bzw. Gemeindestraße abzustufenden Teilstrecken der bisherigen L 586 zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Verkehrssicherungspflicht für die bezeichneten Strecken mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke.

## § 2

Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Umstufung der in § 1 bezeichneten Strecken geht die Straßenbaulast (§ 9 StrWG NW) und damit kraft Gesetzes das Eigentum an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im

Zusammenhang stehen, entsprechend den Bestimmungen des § 10 StrWG NW auf den Kreis bzw. auf die Stadt über.

Die Straßenbauverwaltung steht dafür ein, dass sich die abzustufenden Straßenabschnitte in einem der bisherigen Verkehrsbedeutung entsprechenden ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand befinden und dass der notwendige Grunderwerb durchgeführt worden ist.

Jegliche spätere Umbau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen im Zuge des umzustufenden Teilstücks zwischen der L 808 und der K 24 einschließlich des Knotenpunktes K 24, L 586 (Lippweg/Heddigermarktstraße) werden von der Stadt getragen.

### § 3

Die Grundbuchberichtigung erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 StrWG NW.

### § 4

Die Straßenbauverwaltung wird die Straße dem Kreis bzw. der Stadt nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme nach gemeinschaftlicher Begehung übergeben, worüber eine Niederschrift zu fertigen ist, die von den Vertragspartnern anzuerkennen ist.

Der Besitz der Straße geht mit dem Eigentum ohne weiteres auf den Kreis bzw. die Stadt als künftigen Baulastträger bzw. -trägerin über. Die Straßenbauverwaltung wird dem Kreis und der Stadt die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straßen übergeben.

Der beigeheftete Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarung ist vierfach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten der Kreis und die Stadt, zwei Ausfertigungen die Straßenbauabteilung.

Warendorf,

Für den Kreis Warendorf  
Der Landrat

im Auftrag

.....  
Dr. Olaf Gericke

.....  
Friedrich Gnerlich  
Ltd. Kreisbaudirektor

Beckum,

Für die Stadt Beckum  
Der Bürgermeister

Münster,

Für die Straßenbauverwaltung  
im Auftrag

.....  
Dr. Karl-Uwe Strothmann

.....  
Hubert Ebbeskotte



**Strafen.NRW**

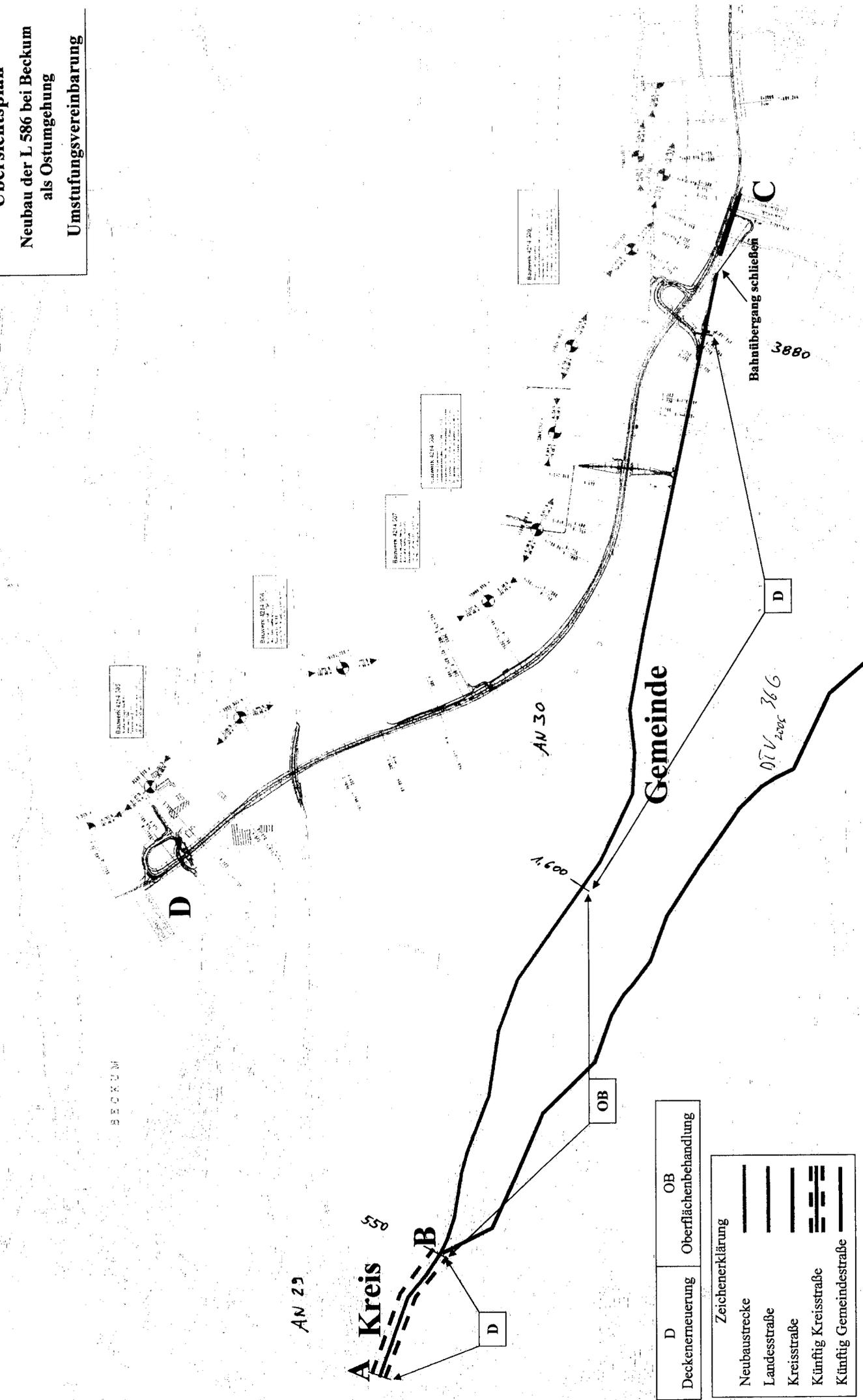
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

### Übersichtsplan

Neubau der L 586 bei Beckum  
als Ostumgehung

Umstufungsvereinbarung



AN 29

A Kreis

55

B

D

OB

1,600

Gemeinde

AN 30

DTV 2005 366

3880

Bahnübergang schließen

C

D

D	Deckenerneuerung
OB	Oberflächenbehandlung

Zeichenerklärung	
	Neubaustrecke
	Landesstraße
	Kreisstraße
	Künftig Kreisstraße
	Künftig Gemeindestraße

